

8. III. 1916

43

**Handelsprovisorium mit Bulgarien.**

Das ungarische Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung, wonach die Handels- und Verkehrsverhältnisse zu Bulgarien bis auf weiteres, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1916, auf Grund des Prinzips der Meistbegünstigung zu behandeln sind.

Diese Verfügung bildet nur eine Erneuerung der früher erlassenen Verfügungen, die zur Schaffung eines modus vivendi mit wechselseitiger Meistbegünstigung führten, als der Vertrag vom 21. Dezember 1896 abgelaufen war.